



Brüssel, den 23. Mai 2017
(OR. en)

9634/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0098 (NLE)

UD 135

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Mai 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 245 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 245 final.

Anl.: COM(2017) 245 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2017
COM(2017) 245 final

2017/0098 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen
Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und
gewerbliche Waren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren werden in der Europäischen Union nicht oder nicht in ausreichender Menge hergestellt. Um eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit diesen Waren sicherzustellen und Marktstörungen zu verhindern, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates bestimmte autonome Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ganz oder teilweise ausgesetzt.

Die Verordnung wird alle sechs Monate aktualisiert, um dem Bedarf der EU-Industrie Rechnung zu tragen. Die Kommission prüft mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ alle Anträge der Mitgliedstaaten auf zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission eine Aussetzung der Zölle auf bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren sollten die Bedingungen für die Bezeichnung, die Einreihung oder die Anforderung einer Endverwendung geändert werden. Waren, bei denen eine Zollausssetzung nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der EU liegt, sollten gestrichen werden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag geht nicht zulasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat, von Kandidatenländern oder potenziellen Kandidatenländern für präferenzielle Abkommen mit der EU (beispielsweise Allgemeines Präferenzsystem, Handelsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, Freihandelsabkommen).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der EU-Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten. Diese Verordnung geht nicht über das zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher stellt eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument dar.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Eine 2013 durchgeführte Bewertung der gesamten Regelung für die autonomen Zollaussetzungen ergab, dass das eigentliche Grundprinzip der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieser Regelung Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen können je nach Ware, Unternehmen oder Sektor weiter reichende Vorteile haben, wie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Produktionsmethoden, Schaffung und Beibehaltung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“, der Delegationen aus allen Mitgliedstaaten und der Türkei angehören, hat die Kommission bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags unterstützt. Die Gruppe trat dreimal zusammen, bevor sie sich auf die Änderungen dieses Vorschlags einigte.

Sie prüfte jeden Antrag (sowohl Neuanträge als auch Änderungsanträge) sorgfältig. Sie konzentrierte sich vor allem auf die Notwendigkeit, Schäden für EU-Hersteller zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Produktion zu stärken und zu konsolidieren.

Alle genannten Aussetzungen waren Gegenstand von Vereinbarungen oder Kompromissen, die in den Beratungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ erzielt wurden. Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates aufgeführten Aussetzungen. Deshalb wurde für diesen Vorschlag keine Folgenabschätzung vorgenommen.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Die nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf etwa 16,4 Mio. EUR pro Jahr. Die Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans belaufen sich auf 13,1 Mio. EUR pro Jahr (d. h. 80 % des Gesamtbetrags). Die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags werden im Finanzbogen zu Rechtsakten im Einzelnen erläutert.

Der Einnahmenverlust bei den traditionellen Eigenmitteln wird durch die Eigenmittelbeiträge auf Basis der Bruttonationaleinkommen (BNE) der Mitgliedstaaten ausgeglichen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des TARIC (Integrierter Zolltarif der Europäischen Union) verwaltet und von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten angewandt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Herstellung von 69 landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren, die nicht im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates¹ aufgeführt sind, kann in der Union nicht oder nur in unzureichender Menge gewährleistet werden. Es liegt daher im Interesse der Union, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren vollständig auszusetzen.
- (2) Die Bedingungen für 71 Aussetzungen der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, müssen geändert werden, um den technischen Entwicklungen der Waren und den wirtschaftlichen Markttendenzen Rechnung zu tragen. Die Einreihung bestimmter Waren wurde geändert, damit die Unternehmen die geltenden Aussetzungen in vollem Umfang nutzen können. Außerdem wurde der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aktualisiert, da der Wortlaut in einigen Fällen angepasst oder präzisiert werden musste. Die geänderten Bedingungen beziehen sich auf Änderungen der Warenbezeichnung, der Einreihung oder der Anforderung einer Endverwendung. Die Aussetzungen, bei denen Änderungen erforderlich sind, sollten aus der Liste der Aussetzungen im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen werden, und die geänderten Aussetzungen sollten in diese Liste aufgenommen werden.
- (3) Es liegt nicht länger im Interesse der Europäischen Union, die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für zwei Waren, die zurzeit im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 aufgeführt sind, beizubehalten.
- (4) Im Interesse der Klarheit sollten die mit der vorliegenden Verordnung geänderten Einträge mit einem Asterisk gekennzeichnet werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 201).

- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Um eine Unterbrechung der Anwendung der autonomen Zollaussetzungen zu vermeiden und im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln gemäß der Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten² müssen die Änderungen in Bezug auf die Aussetzungen für die betreffenden Waren gemäß der vorliegenden Verordnung ab dem 1. Juli 2017 gelten. Daher sollte die vorliegende Verordnung umgehend in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen für die in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannten Waren werden in der Reihenfolge der KN-Codes in der ersten Spalte der Tabelle in den Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 eingefügt;
2. die Zeilen für die Waren der KN- und der TARIC-Codes in Anhang II der vorliegenden Verordnung werden aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

² ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12, Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagter Betrag: 20 000 500 000 EUR (B 2017)

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle³)

Haushalts- linie	Einnahmen ⁴	Sechsmonats- zeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: zweite Jahreshälfte 2017]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1. Juli 2017	-6,56

Stand nach der Maßnahme	
[2018 – 2021]	
Artikel 120	- 13,1/Jahr

Dieser Anhang umfasst 69 neue Waren. Die entsprechenden nicht vereinnahmten Zölle belaufen sich auf 9,4 Mio. EUR pro Jahr, wenn der Berechnung die Prognosen der antragstellenden Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2017 bis 2021 zugrunde gelegt werden.

Aus den Statistiken der vergangenen Jahre geht jedoch hervor, dass dieser Betrag mit einem durchschnittlichen Faktor von schätzungsweise 1,8 multipliziert werden muss, um der Einfuhr in andere Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, die diese Aussetzungen ebenfalls in Anspruch

³ Die Jahresbeträge sollten anhand der Formel in Abschnitt 5 geschätzt werden. Dies sollte mit einer entsprechenden Fußnote mit beispielsweise folgenden Wortlaut angegeben werden: „Richtbetrag auf Basis der vereinbarten Formel“. Im ersten Jahr wird der Jahresbetrag in der Regel ohne Kürzung oder anteilig gezahlt.

⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten anzugeben.

nehmen. Dies entspräche einem Betrag an nicht vereinnahmten Zöllen in Höhe von rund 16,9 Mio. EUR pro Jahr.

Zwei Waren wurden aus dem Anhang gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch erhöhen sich die erhobenen Zölle um 0,5 Mio. EUR. Beide Waren wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 gestrichen. Daher liegen keine Statistiken vor, und für die Berechnung der Erhöhung wurden die Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats zugrunde gelegt.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird diese Verordnung voraussichtlich einen Eigenmittelverlust für den EU-Haushalt in Höhe von 16,4 Mio. EUR (16,9 Mio. EUR – 0,5 Mio. EUR) bewirken. Die Multiplikation dieses Bruttobetrags, einschließlich Erhebungskosten, mit einem Faktor von 0,8 ergibt einen Gesamtbetrag von 13,1 Mio. EUR pro Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2021.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Endverwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.